

Pressemitteilung

Das Promotionsrecht gehört zum akademischen Kernbereich der Universität

15.5.2019

DHV-Landesverband Saar gegen eine Öffnung des Promotionsrechts für die Fachhochschulen

Der Landesverband Saar im Deutschen Hochschulverband (DHV) hält das bestehende Landeshochschulgesetz für richtig, das die Feststellung in § 69 Absatz 2 enthält, dass nur die Universität das Promotionsrecht hat und kritisiert damit ausdrücklich die Forderung des Landeschefs der Grünen im Saarland Tressel, der sich in einer Pressemeldung vom 2. Mai 2019 für die Aufwertung der Hochschule für Technik und Wirtschaft durch das Promotionsrecht ausgesprochen hat.

„Da die Promotion dem Nachweis der besonderen Befähigung selbständiger wissenschaftlicher Arbeit dient, ist sie eine dem Kern der Universitäten und ihr gleichstehender Hochschulen zuzuordnende Wissenschaftsangelegenheit.“ betont Universitätsprofessor Dr. Helms, der Vorsitzende des Landesverbandes Saar. Das Promotionsrecht könne nur Hochschullehrern zustehen, die in der Forschung entsprechend qualifiziert sind. Der Schlüssel zum Erfolg bei jedem Promotionsverfahren liege in der intensiven Betreuung durch den/die universitäre/n Doktorvater/Doktormutter und in der Integration des Doktoranden in bestehende Forschungsteams und Graduiertenschulen, die es an Fachhochschulen so nicht gebe.

Fachhochschullehrer haben ein deutlich höheres Lehrdeputat. Fachhochschulen werben im Durchschnitt pro Kopf deutlich weniger Drittmittel für Forschungsprojekte ein und leisten vor allem anwendungsorientierte und praxisbezogene Ausbildung, nicht aber Grundlagenforschung und Ausbildung durch Wissenschaft – wie es die originäre Aufgabe von Universitäten ist. Insofern könne in keiner Weise – wie es in der Pressemeldung der Grünen heißt – von gleichwertigen Forschungsleistungen gesprochen werden.

Die allgemeine Öffnung des Promotionsrechts für die Fachhochschulen führe zu einem Qualitätsverlust der Promotionen im Saarland und zu einer Verwässerung der unterschiedlichen Aufgaben von Universitäten und Fachhochschulen, die gerade unser Wissenschaftssystem ausmachen. Aus Sicht des DHV sei es ausreichend die bereits bestehenden Möglichkeiten der kooperativen Promotionsverfahren (siehe § 70 LHG) zu nutzen, bei denen ein Promotionsverfahren durch einen Fachhochprofessor und einen Hochschullehrer der Universität betreut wird. Aus Sicht des DHV sichert diese Regelung HTW-Studierenden qualitativ vergleichbare Promotionsmöglichkeiten zu.